

Satzung

**über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Klein-
einleitungen in der Gemeinde Stemwede vom
19.12.1990, zuletzt geandert durch Euro-Anpassungs-
satzung vom 13.12.2001**

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Stemwede aufgrund der Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes und des Landeswassergesetzes anstelle der Einleiter, die nicht an die offentliche Entwasserungsanlage der Gemeinde Stemwede angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Abwasser je Tag einleiten, an das Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten hat, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch hau-lichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veranderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abflieende Wasser.
2. Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewasser; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewasser. Die Verpflichtung zur ordnungsgemaen Behandlung der Abwasser in einer Grundstucksklaranlage bleibt hiervon unberuhrt. Das Verbringen von in einer Mehrkammerabsetz- oder -ausfaulgrube oder in einer gleichwertigen Anlage vorbehandeltem Abwasser auf landwirtschaftlich genutzte Flachen im Rahmen einer ordnungsgemaen landbaulichen Bodenbehandlung gilt nicht als Einleiten in ein Gewasser.¹

§ 3 Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtige sind die Eigentumer von Grundstucken, anstelle derer die Gemeinde gem. § 1 eine Abwasserabgabe entrichten muss. Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstucks dinglich Berechtigte stehen den Eigentumern gleich. Mehrere Eigentumer haften als Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentumer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsanderung folgt. Fur sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsanderung schriftlich mitzuteilen.
3. Von der Zahlung der Kleineinleiterabgabe werden Abgabepflichtige befreit, deren gesamtes auf ihrem Grundstuck anfallende Abwasser
 - a) in ein offentliches Kanalisationsnetz eingeleitet wird,
 - b) zu einer offentlichen Abwasseranlage abgefahren wird oder

- c) in einer privaten Abwasserbehandlungsanlage behandelt und deren Fakalschlamm durch die Gemeinde entsorgt wird.²

§ 4 Abgabemastab und Abgabensatz

1. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstuckes, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Zu- und Abgange nach dem Stichtag bleiben bei der Berechnung der Kleineinleiterabgabe unberucksichtigt.
2. Die Kleineinleiterabgabe betragt je Bewohner ab 01.01.2002 18,00 € im Jahr.^{3 4}

§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitereigenschaft.

§ 6 Festsetzung und Falligkeit der Abgabe

Die nach § 4 zu entrichtende Abgabe wird von der Gemeinde Stemwede durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid uber andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Abgabe ist an dem im Heranziehungsbescheid angegebenen Zeitpunkt fallig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

¹ § 2 Abs. Satz 3 geandert durch 2. Satzung v. 17.12.1998

² § 3 Abs. 3 eingefugt durch 2. Satzung v. 17.12.1998

³ § 4 Abs. 2 geandert durch 1. Satzung v. 19.12.1996

⁴ § 4 Abs. 2 geandert durch Euro-Anpassungssatzung v. 13.12.2001